

**Vereinbarung vom 07.11.1985 über die Gründung eines Schlauchverbundes
zum Kauf, zur Pflege und zur Aussonderung von Schläuchen
gem. 1 (1) und 13 (1) des Zweckverbandsgesetzes
in der Fassung vom 30.07.1985 (Nds. GVBl. S. 246)**

Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nieders. Brandschutzgesetz - NBrandSchG -) vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 30.07.1985 (Nds. GVBl. S. 246), obliegt es den Gemeinden, die für den Brandschutz erforderlichen Geräte bereitzuhalten. Zu diesen "Geräten" im Sinne des Gesetzes zählen unter anderem auch Schläuche.

Den Landkreisen ist gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 NBrandSchG die überörtliche Aufgabe der Einrichtung und Unterhaltung der Feuerwehrtechnischen Zentralen zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material übertragen. Die Pflege und Prüfung der Schläuche der Freiwilligen Feuerwehren ist Teil dieser Aufgabe.

Um die sofortige Herstellung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren sicherzustellen, erweist es sich als notwendig und zweckmäßig, die von den Freiwilligen Feuerwehren der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Helmstedt zur Pflege und Prüfung übergebenen Schläuche sofort durch solche zu ersetzen, die bereits geprüft und gepflegt worden sind.

Zur Erfüllung dieser gemeinsamen Aufgabe wird zwischen dem Landkreis Helmstedt und den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Helmstedt (nachfolgend "Beteiligte" genannt) folgende Vereinbarung geschlossen:

**§ 1
Schlauchverbund**

Die Beteiligten bringen die in der Anlage zu dieser Vereinbarung verzeichneten, in gutem Zustand befindlichen Schläuche in den Schlauchverbund ein.

**§ 2
Eigentum**

Die von den Beteiligten eingebrachten Schläuche werden gemeinschaftliches Eigentum aller Beteiligten. Die Beteiligten erhalten Miteigentum an allen Schläuchen des Schlauchverbundes im Verhältnis der eingebrachten Schläuche zur Gesamtzahl der eingebrachten Schläuche, jeweils gesondert nach Saugschläuchen A, Druckschläuchen B und C.

§ 3 Tausch

Pflege und Reparatur der Schläuche erfolgen kostenfrei durch den Landkreis. Der Transport der Schläuche zur FTZ und der Rücktransport obliegen den Freiwilligen Feuerwehren. Der Umtausch benutzter gegen gepflegte Schläuche ist nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Kreisschirrmeister möglich. Um den reibungslosen Ablauf des Tausches zu gewährleisten, hält der Landkreis einen Vorrat an Schläuchen vor.

§ 4 Aussonderung und Ersatzbeschaffung

Der Landkreis Helmstedt sondert fehlerhafte Schläuche, die für Feuerwehrzwecke nicht mehr verwendbar sind, aus und führt sie nach Möglichkeit einer Verwertung zu. Sobald eine größere Anzahl von Schläuchen ausgesondert ist, führt der Landkreis die Ersatzbeschaffung der Schläuche durch. Der Landkreis verzichtet auf eine besondere Entschädigung für diese Tätigkeit.

§ 5 Neubeschaffung

(1) Aufstockung der Schlauchreserve

Die Aufstockung der Schlauchreserve erfolgt bei Bedarf durch den Landkreis Helmstedt. Die Quote des Miteigentums ändert sich hierdurch nicht.

(2) Änderung des Miteigentums

Hält einer der Beteiligten eine Veränderung der Anzahl seiner eingebrachten Schläuche und damit der Quote seines Anteils am Miteigentum für erforderlich (z. B. Änderung von Stützpunkt zu Schwerpunkt), führt der Landkreis die Beschaffung durch, ohne hierfür eine besondere Entschädigung zu erheben. Die Quote des Miteigentums aller Beteiligten wird auf der Grundlage der Gesamtzahl der Schläuche des Verbundes neu festgelegt.

§ 6 Finanzierung der Beschaffung

Die Beschaffung der Schläuche wird in Form der Festbetragsfinanzierung aus Mitteln der schlüsselmäßigen Zuweisung aus der Feuerschutzsteuer und aus Eigenmitteln der Beteiligten finanziert. Die Höhe des Eigenanteils der Beteiligten wird auf der Grundlage des Miteigentums errechnet. Bei einer Beschaffung gem. 5 Buchst. b sind die Beschaffungskosten von dem jeweiligen Beteiligten zu tragen, soweit eine Finanzierung nicht gegeben ist.

§ 7 Austritt

Der Austritt aus dem Schlauchverbund ist möglich nach einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Jahresende. Der Austretende erhält die Anzahl an Schläuchen ausgehändigt, die der Quote seines Miteigentums entspricht. Die Anzahl der auszuhändigenden Schläuche wird auf ganze Schläuche nach unten abgerundet.

§ 8 Inkrafttreten und Auflösung

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Auflösung des Schlauchverbundes ist nur möglich, wenn mehr als die Hälfte der Beteiligten die Auflösung verlangen.

**Festlegung der Quoten des Miteigentums der Beteiligten
am Schlauchverband des Landkreises Helmstedt**

Beteiligter	Miteigentum					
	Saugschlauch A		Druckschlauch B		Druckschlauch C	
	Anzahl	Quote %	Anzahl	Quote %	Anzahl	Quote %
Landkreis Helmstedt	8	1,59	166	9,50	159	9,90
Stadt Helmstedt	36	7,11	145	8,30	140	8,72
Stadt Schöningen	30	5,93	92	5,26	106	6,60
Stadt Königslutter	115	22,73	395	22,60	348	21,67
SG Grasleben	41	8,10	107	6,12	60	3,74
SG Heeseberg	60	11,86	159	9,10	138	8,59
SG Nord-Elm	39	7,71	147	8,41	125	7,78
SG Velpke	100	19,76	256	14,64	267	16,63
Gemeinde Büddenstedt	28	5,53	78	4,46	77	4,79
Gemeinde Lehre	49	9,68	203	11,61	186	11,58
	506	100,00	1.748	100,00	1.606	100,00